



REpublik ÖSTERREICH
BUNDESministerium für justiz

GZ

825.135/1-II 1/87

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
öffentliche Schutzimpfungen gegen
übertragbare Kinderlähmung geändert
wird

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

1. Befriffen GESETZENTWURF
Sachbearbeiter 80-Ge/987
2.
Klappe Datum: 2. Nov. 1987
10. Nov. 1987 Kreuz
Verteilt

Sklarac

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich,
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz,
mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen
gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird, zu
übermitteln.

28. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ullrich



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

825.135/1-II 1/87

An das
Bundeskanzleramt
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über
öffentliche Schutzimpfungen gegen
übertragbare Kinderlähmung geändert
wird;
do. GZ 61.821/1-VI/13b/87.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen über-
tragbare Kinderlähmung geändert wird, beeindruckt sich das
Bundesministerium für Justiz unbeschadet des Umstandes,
daß diese Punkte nicht Gegenstand der Novellierung sind,
im Hinblick auf Pkt. 72 der Legistischen Richtlinien 1979
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 12 (Artikel I Zahl 7):

1. Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwal-
tungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allge-
meinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß

- 2 -

sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ihm z.B. ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich schuldig" die Formulierung "eine Verwaltungsübertretung begeht" zu verwenden.

2. Die Anordnung einer primären (entweder kumulativ oder alternativ zu verhängenden) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht, wie sie § 12 in der derzeit geltenden Fassung vorsieht, ist rechtspolitisch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle auch mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Hinweis auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen findet sich in diesem Gesetz nicht, die in Betracht kommenden Taten haben keinen entsprechend schweren Unrechtsgehalt. Es sollte daher nach ha. Auffassung mit einer Geldstrafdrohung das Auslangen gefunden werden.

3. Da Kleinbuchstaben nur als letzte Unterteilungsmöglichkeit zu verwenden sind, wird empfohlen, die Unterteilung in Zahlen anstatt in Buchstaben vorzunehmen (vgl. Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien).

4. Ferner wird angeregt, die Formulierung der lit. b besser wie folgt zu fassen:

- 3 -

"b) als impfender Arzt den Vorschriften des § 8
Abs. 2 oder 3 dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt;"

28. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

